

Kleine Stars direkt aus dem Kinderzimmer: Kinderinfluencer*innen

Eine rechtliche Auseinandersetzung mit dem Geschäftsmodell Kinder als Influencer*innen



Foto: Myst – stock.adobe.com

Stand: 20.12.2021

Autorinnen: Eleni Kalaitzi, Silke Knabenschuh, Britta Schülke, Jelena Wachowski / AJS NRW
Redaktion: Antje Lehbrink, Susanne Philipp / AJS NRW

YouTube, Instagram, TikTok und Co. haben bei Kindern und Jugendlichen stark an Beliebtheit gewonnen. Neben einem unendlich großen Unterhaltungsangebot finden junge Nutzer*innen vielfältige Inspiration, die häufig kommerzieller Natur ist: angesagte Labels, Schmink- oder Frisurentrends, das neue iPhone etc. Influencer*innen produzieren teilweise täglich neue Shopping-Hauls, Tutorials oder Vlogs mit Werbung und verfügen durch ihre reichweitenstarken Kanäle mitunter über hohe Einkommen.

Dies hat dazu geführt, dass dieses Geschäftsmodell auch für jüngere Zielgruppen entdeckt worden ist: Kinder stehen als Kinderinfluencer*innen vor der Kamera ihrer Eltern oder agieren mit ihnen gemeinsam. So packen sie z. B. gemeinsam Spielzeug aus, gehen im Drogeriemarkt einkaufen oder testen den neuesten Kinder-Autositz – und das sehr erfolgreich.

Coco Duna betreibt zum Beispiel als Hauptdarstellerin je einen Account auf Instagram (@cocobasics, 280.000 Follower) und auf TikTok (@coco.carol, 47.000 Follower).¹ Ihr erstes Bild soll sie schon im Alter von zwölf Jahren hochgeladen haben. Sie lässt ihre jungen Zuschauer*innen regelmäßig an ihrem Alltag teilhaben – im Urlaub, beim Shoppen oder wenn sie Freunde trifft.

Kinderinfluencer*innen sind nicht nur Akteur*innen eines wachsenden Marktes, sondern auch schillerndes Vorbild für junge Nutzer*innen. Videos, Stories und Fotos machen, von Firmen kostenlos teure Produkte erhalten, sie im eigenen Alltag inszenieren und dabei wie nebenbei berühmt werden und viel Geld verdienen – das wirkt auf sie sehr erstrebenswert.

Aus rechtlicher Sicht stellen sich einige Fragen: Kann das Drehen von Videos aus dem eigenen Kinderzimmer eine Beschäftigung – sprich Arbeit – darstellen? Und wenn ja: In welchem rechtlichen Rahmen könnte dies erlaubt sein und was gibt es dabei zu beachten? Welche Verantwortung tragen die Eltern? Und wie können sie sicherstellen, dass ihren Kindern trotz der Gefahren digitaler Übergriffe und der zunehmenden Einbindung in einen vornehmlich von wirtschaftlichen Interessen gesteuerten Markt ein gesundes Aufwachsen gelingt?

¹ Vgl. <https://www.instagram.com/cocobasics/>

1. Ist Minderjährigen-Influencing erlaubt?

Influencing kann viele Zwecke verfolgen. Stehen hinter dem Internetauftritt wirtschaftliche Interessen der Eltern oder anderer (Bezugs-)Personen, nimmt es mitunter Züge einer erwerbswirtschaftlichen Beschäftigung an.

Für Beschäftigungen von Minderjährigen gibt es spezielle gesetzliche Grundlagen. So stellt § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 **Jugendarbeitsschutzgesetz** ausdrücklich klar, dass die Beschäftigung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen in Deutschland im Interesse einer ungestörten Entwicklung grundsätzlich verboten ist.

Um Kinder und Jugendliche möglichst umfangreich zu schützen, ist das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht nur auf klassische Arbeitsverhältnisse anwendbar. Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 erfasst es vielmehr auch Dienstverhältnisse, die aufgrund einer tatsächlichen Abhängigkeit eine vergleichbare Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen implizieren.² Eine solche Schutzbedürftigkeit besteht im Rahmen des Influencing zum Beispiel, wenn die Eltern als „Arbeitgebende“ agieren, indem sie Drehanweisungen geben, an der Planung der Videos beteiligt sind oder die Social Media-Aktivitäten des Kindes oder Jugendlichen maßgeblich koordinieren. Damit das Influencing zulässig ist, bedarf es dann der Beachtung mehrerer Aspekte wie etwa der Gewerbeanmeldung und einer behördlichen Ausnahmegenehmigung (siehe Punkt 3) sowie der Zustimmung der Eltern bzw. Personenberechtigten.

Trotzdem entbindet die Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung die Jugendämter nicht davon, dem **Schutzauftrag des § 8a des Achten Sozialgesetzbuches** gerecht zu werden. Dieser verlangt von ihnen, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung unter grundsätzlicher Beteiligung der Personensorgeberechtigten eine Risikoeinschätzung vorzunehmen, gegebenenfalls Hilfen anzubieten oder bei Gefahr im Verzug oder Erfolglosigkeit des Hilfsangebots das Familiengericht zu benachrichtigen. Auch Fachkräfte der freien Träger sind – auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen – zu einer Risikoeinschätzung verpflichtet. Nähere Informationen hierzu enthält Punkt 10.

Ein medienrechtliches Verbot des Kinderinfluencing gibt es nicht. Das **Jugendschutzgesetz** verpflichtet in seiner seit Mai 2021 geltenden Fassung zwar Anbieter*innen zu einer Reihe von Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz junger Nutzer*innen. Ebenso haben

Social Media-Plattformen auf Grundlage des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes Beschwerdeverfahren entwickelt, die eine zeitnahe und transparente Reaktion auf Rechtsverletzungen ermöglichen. Eine Regelung, die einem Influencing von Kindern oder Jugendlichen grundsätzlich entgegensteht, enthalten beide Gesetze aber nicht.

2. Wer ist Kind, wer Jugendliche*r im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes?

Um den Anwendungsbereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu verstehen, ist es wichtig zu wissen, welche Altersgruppen als Kinder und welche als Jugendliche bezeichnet werden. Vielen Fachkräften und Personensorgeberechtigten ist die im Kinder- und Jugendhilferecht sowie dem Strafgesetzbuch verankerte Altersgrenze von 14 Jahren geläufig. Von dieser Altersgrenze weicht das Jugendarbeitsschutzgesetz im Interesse des Kinder- und Jugendschutzes jedoch nach oben ab. So sind gemäß § 2 Jugendarbeitsschutzgesetz Kinder alle Personen, die noch keine 15 Jahre alt sind. Jugendliche sind Personen mit einem Lebensalter zwischen 15 und 18 Jahren. Vollzeitschulpflichtige Jugendliche werden im Jugendarbeitsschutz zumeist rechtlich wie Kinder behandelt. Das Kinderbeschäftigungsverbot findet daher auch auf sie Anwendung.

3. Für welche Tätigkeiten gibt es gesetzliche Ausnahmen vom Jugendarbeitsschutz?

Das Jugendarbeitsschutzgesetz kennt Ausnahmeregelungen, die es Kindern ermöglichen, einer Tätigkeit nachzugehen (siehe Übersicht am Ende).

So dürfen die Aufsichtsbehörden (in NRW die Bezirksregierungen, siehe Punkt 5) die Tätigkeit von Kindern in den Medien unter strengen Voraussetzungen bewilligen. Dies ist etwa für die Mitwirkung von Kindern bei Werbeveranstaltungen, Rundfunkaufnahmen sowie bei Film- und Fotoaufnahmen möglich. Eine Mitwirkung wird jedoch nur in bestimmten Grenzen als zulässig erachtet.

So bestehen zeitliche Restriktionen, je nach Alter der Kinder.

Möglich ist eine Ausnahme grundsätzlich ab drei Jahren. Für Kinder unter drei Jahren besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot für Tätigkeiten in den Medien.

² OVG Münster, Urteil vom 17. Februar 1986, Az: 12 A 1453/85.

Für alle Videos gilt: Die Mitwirkung muss freiwillig erfolgen, die Kinder dürfen nicht mit Belohnungen oder durch Druckausübung zur Teilnahme gezwungen werden.

Grundsätzlich ist Kinderarbeit in Deutschland verboten. Jedoch gibt es Ausnahmen, die es unter der Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen ermöglichen, als Kinderinfluencer*in tätig zu werden.

4. Welche Rolle spielen die Eltern?

Eltern nehmen beim Kinderinfluencing unterschiedliche Rollen ein.

Nach § 1626 Absatz 1 BGB haben sie die Pflicht und das Recht zur **Personensorge**. Dies verpflichtet sie – ganz praktisch – dazu, die Nutzung von Sozialen Medien durch ihren Nachwuchs erzieherisch zu rahmen. Für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Nutzung von Social Media-Plattformen bedeutet dies zunächst, dass Eltern gemäß Art. 8 Absatz 1 Satz 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bis zu einem Alter von 16 Jahren über die Nutzung eines Social Media-Angebots mitzuentcheiden haben. Einige Plattformen legen zudem rechtsgeschäftlich höhere Altersgrenzen für die Zustimmungserfordernis der Eltern in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen fest.

Die Personensorge dient dem seelischen Wohl des Kindes. Um dieser Zielsetzung auch beim Influencing gerecht zu werden, müssen Eltern die Social Media-Aktivitäten ihres Nachwuchses zunächst einmal verstehen und sollten daher über die notwendige **Medienkompetenz** verfügen. Idealerweise informieren sie sich, welche Art von Aufnahmen ihr Nachwuchs im Internet veröffentlichen möchte. Ebenso gilt es zu klären, zu welchen Zeiten Aufnahmen für den eigenen Social Media-Auftritt stattfinden dürfen.

Als Personensorgeberechtigte haben Eltern zugleich die Aufgabe und Rechtsmacht, ihren Nachwuchs **gesetzlich zu vertreten** (§ 1629 Absatz 1 BGB). Material für die Produktion (wie beispielsweise eine professionelle WebCam), das nicht vom eigenen Taschengeld bezahlt wird, kann daher etwa nur mit Zustimmung der Eltern wirksam gekauft werden. Das gleiche gilt im Grunde für alle weiteren nicht lediglich rechtlich vorteilhaften Geschäfte (wie etwa für den Erwerb von Nutzungsrechten an Fotos oder Jingles), die Kinder und Jugendliche vor dem 18. Lebensjahr

abschließen. Nur unter der Voraussetzung der beim Familiengericht zu beantragenden Teilgeschäftsfähigkeit nach § 112 BGB können für dieses Erfordernis Ausnahmen gewährt werden (siehe Punkt 9).

Bei einem „arbeitnehmerähnlichen“ Influencing (siehe Punkt 1) treten Eltern mitunter in **eine arbeitgeberähnliche Position** ein. In dieser Rolle sind sie zur Einhaltung der jugendarbeitsschutzrechtlichen Vorgaben eines zu beantragenden Bewilligungsbescheids (s. Übersicht am Ende) verpflichtet. Hierbei ist stets auf einen ausreichenden Freizeit- und Pausenausgleich zu achten. Alles, was im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Influencer*in steht, gehört zur Arbeitszeit, also auch die Proben oder das Schminken vor den Videoaufnahmen.³ Auch die Schulleistungen müssen dabei im Blick behalten werden und dürfen nicht unter der Tätigkeit leiden (vgl. § 6 Absatz 2 Nr. 6 Jugendarbeitsschutzgesetz).

Generell sollten Eltern für alle denkbaren Anzeichen von negativen Veränderungen sensibel sein und sich vorrangig und maßgeblich daran orientieren, was dem Wohl ihres Nachwuchses am besten entspricht.

5. Welche Rolle spielt das Jugendamt für den Jugendarbeitsschutz?

Bevor die für den Jugendarbeitsschutz zuständige Aufsichtsbehörde eine Ausnahmegewilligung erteilt, muss sie zwingend das Jugendamt anhören. Bei diesem Anhörungsverfahren kann das Jugendamt Bedenken äußern, die gegen die Aufnahme einer Tätigkeit als Influencer*in sprechen. Bewilligungsbehörde in Nordrhein-Westfalen ist gem. § 1 ZustVO ArbTG NRW (Anlage 1 Nr. 5.1) die Bezirksregierung.

Bislang gibt es für die beteiligten Fachkräfte beim Jugendamt leider wenig Vorgaben oder Richtlinien. Dennoch gibt es einige Punkte, die der Orientierung dienen können.

So sollten in die Beurteilung mögliche Interaktions- und Kommunikationsrisiken, die in Sozialen Netzwerken auftreten können, unbedingt einbezogen werden.

Für die fachgerechte Beurteilung sollte die Tätigkeit möglichst genau beschrieben werden. Ferner sind Angaben zu dem geplanten Tätigkeitsumfang sinnvoll, aber nicht verpflichtend. Gemäß dem Runderlass der Richtlinien für die Bewilligung von Kindern nach § 6 Jugendarbeitsschutzgesetz im Medien- und Kulturbereich gilt eine 30 Tage-Regel als Grenze für Regelbewilligungen. Das bedeutet, dass eine

³ Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht/Schlachter, 21. Auflage 2021, § 1

Mitwirkung von Kindern ab bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr möglich ist. Deshalb ist eine Dokumentation der gesamten bewilligten Beschäftigungstage pro Kind ratsam, auch wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Die Fachkräfte können auch ein Gespräch mit den Eltern und dem Kind empfehlen, um eine bessere Einschätzung zu erhalten.

Bei besonders fordernden Tätigkeiten ist eine ausgiebige Prüfung sinnvoll. Eine Tätigkeit kann als fordernd angesehen werden, wenn das Kind mehr als 30 Tage beschäftigt werden soll, durch die Tätigkeit mit Themen wie Tod, Gewalt oder Trauer konfrontiert wird oder eine Beteiligung bei Spiel- und Wettshows vorliegt.⁴

Ein Austausch des Jugendamts mit der Bewilligungsbehörde im Laufe der Erwerbstätigkeit ist gesetzlich nicht vorgeschrieben (vgl. § 81 Sozialgesetzbuch VIII), kann aber unter Umständen sinnvoll sein.

6. Inwiefern ist Influencing nicht nur ein Geschäftsmodell?

Kinder und Jugendliche können durch die Tätigkeit wertvolle (Medien-)Erfahrungen sammeln. Art. 17 der UN-Kinderrechtskonvention spricht Kindern und Jugendlichen ein Recht auf Mediennutzung zu. Ebenso haben junge Nutzer*innen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Recht muss im Einklang zur Tätigkeit als Influencer*in stehen. Erste berufliche Erfahrungen und die professionelle Nutzung von Sozialen Medien können Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung stärken. Influencing wird zudem nicht allein zur Vermarktung genutzt. Viele junge Influencer*innen verstehen sich als Botschafter*innen für Klimaschutz oder gegen Hate Speech, Sexismus oder Rassismus. Ihre Social Media-Aktivitäten ermöglichen ihnen, ihre Meinung zu äußern und zu verbreiten und sich in politische Diskussionen, die sie unmittelbar betreffen, aktiv einzubringen.

7. Welche Gefahren bestehen?

Neben den Möglichkeiten gibt es bestimmte Gefahren, die das Gesetz noch nicht hinreichend berücksichtigt. Hierzu zählen insbesondere Interaktions- und Kommunikationsrisiken. Darunter fällt gerade bei jungen Nutzer*innen z. B. das Cyber-Grooming, aber auch eine überbordende Preisgabe privater Lebensbereiche, wodurch für Kinder und Jugendliche

wichtige Rückzugsräume verloren gehen. YouTube hat digitalisierte sexualisierte Gewalt gegen Kinderinfluencer*innen bereits als Problem erkannt und die Kommentar- sowie Playlistenfunktion bei Kinderkanälen abgestellt.⁵ Die Kommentarfunktion zu unterbinden soll unangemessene Äußerungen und Belästigungen verhindern. Dazu können neben sexuell motivierten Nachrichten auch Hasskommentare gehören.

Eine nicht zu unterschätzende Gefahr bildet die Möglichkeit, Video- und Fotoaufnahmen in Pädophilen-Chats oder -Forengruppen zu zweckentfremden. Dies betrifft nicht nur freizügige Aufnahmen, sondern auch Fotos von Kindern in alltäglichen Situationen.⁶

Ebenso sollte beachtet werden, dass die Tätigkeit Kinder und Jugendliche auch psychisch belasten kann. Sie setzen sich durch die Onlineaktivität einer ständigen Konfrontation mit den teilweise sehr persönlichen – mitunter auch negativen oder verletzenden – Bewertungen ihrer Posts aus.

8. Worauf sollten Eltern achten, um die Gefahren zu minimieren?

Kinder haben laut Art. 1 Absatz 1 i.V.m. Art. 2 Absatz 1 Grundgesetz⁷ das Recht auf die Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Um dem Schutz dieser Persönlichkeitsrechte von Kindern gerecht zu werden, sollten bestimmte Regeln beim Teilen von Foto- und Videoaufnahmen eingehalten werden.

Fotos oder Videos beim Baden, im Schwimmbad oder beim Umziehen sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und sollten deshalb aus Instagram-, TikTok- oder YouTube-Beiträgen herausgehalten werden.

Gleiches gilt für die Veröffentlichung von Fotos oder Videoaufnahmen, die den Wohn- oder Schulort leicht auffindbar machen.

Bei Instagram ist es zudem möglich, die Kommentarfunktion eigenständig abzustellen. Dadurch können missbräuchliche Nachrichten unter den Beiträgen verhindert werden. Die Gefahr des Cyber-Groomings oder Zusendens unangemessener Inhalte wird hiermit jedoch nicht gänzlich eingedämmt. Denn auch ohne Kommentarfunktion bleibt es möglich, über private Nachrichten Kontakt zu den Kinderinfluencer*innen aufzunehmen.

⁴ Vgl. Kommentar Jugendarbeitsschutzgesetz/Langforth/Welzel, 2. Auflage 1966, § 60, Rn. 19.

⁵ <https://blog.youtube/news-and-events/more-updates-on-our-actions->

related-to

⁶ Hajok/Wüstefeld, JMS-Report April 2/2020, S. 4.

⁷ BVerfGE 24, 119 – Adoption 1.

Die Lücken, die durch diese technischen Unzulänglichkeiten verbleiben, lassen sich nur durch medienkompetentes Verhalten füllen. Kinder und Jugendliche früh für ihre Persönlichkeitsrechte zu sensibilisieren, kann hilfreich dabei sein, dass sie handlungsfähig werden, solche Nachrichten erkennen und sich gegebenenfalls von den Eltern helfen lassen.

9. Dürfen minderjährige Influencer*innen selbst Verträge schließen?

Vom Erwerb der Webcam bis zum Abschluss von Werbeverträgen – auch auf dem digitalen Markt müssen Vereinbarungen geschlossen werden, um der eigenen Tätigkeit nachzugehen. Der Abschluss solcher Verträge setzt die Geschäftsfähigkeit voraus, die bei Minderjährigen zwischen sieben und 18 Jahren nur in beschränktem Umfang gegeben ist. Wann immer sie beispielsweise Zubehör kaufen oder mieten oder andere verbindliche Regelungen treffen möchten, bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen – sprich: zumeist der Eltern. Von diesem Grundsatz gibt es wenige Ausnahmen. Ein Kaufvertrag wird zum Beispiel wirksam, wenn der*die Minderjährige den Kaufpreis mit seinem*ihrem Taschengeld bezahlt.

10. Gibt es Möglichkeiten, Kinderinfluencer*innen ein selbständigeres rechtliches Handeln zu ermöglichen?

Die „beschränkte Geschäftsfähigkeit“ schützt junge Influencer*innen vor übereilten Vertragsschlüssen und den hiermit verbundenen Risiken. Je nach Alter, Entwicklungsstand und Kompetenz von Jugendlichen wird sie mitunter aber nicht mehr dem wachsenden Bedürfnis und der wachsenden Fähigkeit zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln gerecht, die bei der Erziehung von den Personensorgeberechtigten gemäß § 1626 Absatz 2 BGB zu berücksichtigen sind.

Eltern dürfen daher gemäß § 112 BGB mit Genehmigung des Familiengerichts Minderjährige zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigen. Erteilt das Familiengericht die Genehmigung, wird der oder die Jugendliche „teilgeschäftsfähig“. Dies ermöglicht ihm oder ihr, für das Influencing erforderliche Verbindlichkeiten selbst einzugehen.

Diese Teilgeschäftsfähigkeit birgt Chancen, aber auch finanzielle Risiken. Bevor der Antrag an das Familiengericht gestellt wird, sollte daher das

Beratungsangebot der STARTER Center NRW (www.startercenter.nrw), mitunter aber auch einer Fachkraft des Jugendamts in Anspruch genommen werden. Der Schutzgedanke des Jugendarbeitsschutzgesetzes spricht dafür, eine Ermächtigung frühestens nach Vollendung des 15. Lebensjahres in Erwägung zu ziehen.

Der Leitfaden „Gründungen unter 18“ (<https://www.gruenden.nrw/schwer-punkte/gruendungen-unter-18-jahren/gruendungen-unter-18-ein-leitfaden>) enthält viele wissenswerte Informationen über die Antragstellung.

11. Wann wirkt Influencing kindeswohlgefährdend?

Im Idealfall bietet das Influencing für Kinder und Jugendliche Chancen des Wachstums, der Identitätsfindung und der Kompetenzentwicklung im medialen Bereich. Mitunter gehen damit aber auch starke Belastungen, digitale Übergriffe und Belästigungen einher, die Kinder oder Jugendliche nicht mehr nur alleine mit familiärer Unterstützung bewältigen können.

Anne-Kristin Polster befasst sich in ihrem Beitrag „Kinderstars 2.0“ von 2021 näher mit den Gefahren des (kommerziellen) Influencings bei Kindern und Jugendlichen.⁸ Auf der Grundlage dieses Beitrags lassen sich verschiedene **Anhaltspunkte** identifizieren, die alleine oder im Zusammenspiel auf eine **Gefährdungslage für das Wohl von Kindern und Jugendlichen** hinweisen können.

Dies sind etwa:

- bereits erfolgte Beeinträchtigungen und Übergriffe auf die sexuelle Entwicklung und Selbstbestimmung, z. B. durch:
 - Übersenden pornografischer Inhalte wie sogenannter DickPics (Penisbilder)
 - anzügliche altersunangemessene Kommentare
 - sexualisierte Darstellungen von Kindern im Netz (z. B. Posingbilder)
- Begünstigung von Beeinträchtigungen und Übergriffen auf die sexuelle Entwicklung und Selbstbestimmung, weil:
 - die exzessive Preisgabe von Daten wie Wohnort oder Schule die Gefahr von Übergriffen erhöht

⁸ Polster, JMS-Report, April 2/2021, S. 2.

- Aufnahmen, die sich leicht in einen sexualisierten Kontext einbinden lassen, veröffentlicht wurden und werden
- Einschränkungen und Aufgabe privater Rückzugsräume, z. B. durch:
 - häufiges und regelmäßiges Teilen sehr privater – mitunter schambesetzter – Lebensmomente mit einer hohen Zahl an Follower*innen
 - Zurückdrängung privater Aktivitäten und Freundschaften
- extremer Druck, der „digitalen Identität“ gerecht zu werden, z. B. wenn:
 - die digitale Identität bewusst kommerzialisierte Rollenstereotype bedient oder realitätsferne Klischees erfüllen soll
 - strenge Fitness- und Ernährungsprogramme befolgt werden, um einem realitätsfremden Körperbild gerecht zu werden
 - Bewertung und Anzahl der Follower*innen höchstpersönliche Entscheidungen und das eigene Wohlbefinden dominieren
- Gefahren aufgrund eines (kommerziellen) Eigeninteresses der Personensorgeberechtigten, z. B. weil:
 - die Aktivitäten entscheidend zum Familieneinkommen beitragen
 - starke Anzeichen dafür sprechen, dass sich Entscheidungen und Erklärungen für das Kind nicht mehr an dessen Wohl orientieren

Nicht aus jedem Anhaltspunkt folgt zwingend eine Gefährdungslage. Jeder dieser Faktoren rechtfertigt und erfordert allerdings ein näheres Hinschauen und Einordnen in die Gesamtumstände des Einzelfalles.

Wichtig ist, dass Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe für Hinweise wachsam bleiben und gemäß ihrem Schutzauftrag das Gespräch mit den Betroffenen und deren Personensorgeberechtigten suchen, um das Risiko einzuschätzen. Zudem empfiehlt es sich, gegebenenfalls nach Pseudonymisierung der Daten Rücksprache mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft zu halten, um sicher einzuschätzen, ob die Gefährdungslage gezielte Hilfeleistungen erfordert.

Übersicht über die Altersgrenzen im Jugendarbeitsschutz

<p>Für Kinder (Personen unter 15 Jahren) gilt ein grundsätzliches Arbeitsverbot.</p> <p>Ausnahmen gelten in bestimmten Altersgruppen unter unterschiedlichen Voraussetzungen:</p>	
über 3 Jahre	<p><u>Ausnahmegenehmigung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - für 2 Stunden täglich zwischen 8 und 17 Uhr gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz für Aufführungen, Werbeveranstaltungen und Aufnahmen im Rundfunk, auf Ton- und Bildträgern sowie bei Film- und Fotoaufnahmen
über 6 Jahre	<p><u>Ausnahmegenehmigung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - für 4 Stunden täglich zwischen 10 und 23 Uhr gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz für Theatervorstellungen und - für 3 Stunden täglich zwischen 8 und 22 Uhr gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz für Aufführungen, Werbeveranstaltungen und Aufnahmen im Rundfunk, auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen
über 13 Jahre	<p><u>Ausnahme</u> auch ohne Genehmigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - für leichte für Kinder geeignete Tätigkeiten in den in § 2 Kinderarbeitsschutzverordnung genannten Bereichen - mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten - für maximal 2 Stunden täglich (zwischen 8 und 18 Uhr, jedoch nicht während des Schulunterrichts) (3 Stunden bei landwirtschaftlichen Familienbetrieben)
<p>Für Jugendliche (mind. 15, aber noch nicht 18 Jahre alte Personen) gilt bei Vollzeitschulpflicht das Beschäftigungsverbot mit einer zusätzlichen Ausnahme fort. Für nicht mehr vollzeitschulpflichtige Jugendliche gelten ebenfalls Einschränkungen.</p> <p>Die Vollzeitschulpflicht endet gemäß § 37 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW nach 10 Schuljahren. Im Rahmen des G8-Ansatzes an Gymnasien ist sie bereits nach 9 Schuljahren erfüllt, während es für G9-Schüler*innen bei der allgemeinen Vollzeitschulpflicht von 10 Jahren bleibt.</p>	
ab 15 Jahren (vollzeitschulpflichtig)	<p>Ausnahme vom Beschäftigungsverbot für 4 Wochen im gesamten Kalenderjahr während der Schulferien in den Grenzen der §§ 8 bis 31 Jugendarbeitsschutzgesetz</p>
ab 15 Jahren (nicht vollzeitschulpflichtig)	<p>im Rahmen eines</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berufsausbildungsverhältnisses oder - für leichte Tätigkeiten mit maximal 35 Wochenarbeitsstunden und 7 Stunden maximaler täglicher Arbeitszeit <p>Weitere Beschränkungen der Arbeitszeit und -art gelten nach §§ 8 bis 46 Jugendarbeitsschutzgesetz.</p>